

KARL-HEINZ GRASSER

GZ 040502/132-I/4/04

Bundesminister für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8

A-1015 Wien

Tel. +43/1/514 33/1100 DW

Fax +43/1/512 62 00

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Dr. Andreas Khol

Parlament
1017 Wien**XXII. GP.-NR****1824 /AB****2004 -07- 26****zu 1790/J**

Wien, 21. Juli 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1790/J vom 26. Mai 2004 der Abgeordneten Dr. Günther Kräuter, Kolleginnen und Kollegen, betreffend „dienstliches“ Betanken von Kraftfahrzeugen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich festhalten, dass in meinem Ressort das Betanken von privaten Kraftfahrzeugen an der ressortinternen Tankstelle strengstens untersagt ist und alle Vermutungen in dieser Richtung jeglicher Grundlage entbehren.

Zu 1.:

Im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen steht für die Betankung von Dienstkraftfahrzeugen eine ressortinterne Tankstelle in 1030 Wien, Schnirchgasse 9a, in Verwendung.

Zu 2.:

An der ressortinternen Tankstelle werden ca. 45 % der Fahrzeuge des Gesamtfuhrparks des Bundesministeriums für Finanzen, somit rund 120 Dienstkraftfahrzeuge betankt.

Zu 3.:

Pro Jahr werden rund 80.000 Liter Dieselkraftstoff und rund 15.000 Liter Eurosuper angekauft. Diese Treibstoffe unterliegen dem Umsatzsteuersatz von 20 % und einer Mineralölsteuerbelastung von derzeit 0,417 € je Liter Eurosuper bzw. 0,302 € je Liter Diesel.

Die durchschnittlichen Treibstoffpreise der letzten vier Jahre betrugen:

<u>Jahr</u>	<u>Diesel</u>	<u>Eurosuper</u>
2000	€ 0,71	€ 0,85
2001	€ 0,68	€ 0,80
2002	€ 0,65	€ 0,77
2003	€ 0,64	€ 0,77

Die Differenz zu den durchschnittlichen Marktpreisen kann nicht beziffert werden, weil

- 1) der Einkaufspreis beim Ankauf stark variiert (je nach Menge und Region verschieden) und
- 2) die Markttreibstoffpreise regional und zeitlich sehr stark differieren bzw. schwanken.

Zu 4. und 5.:

Wie bereits einleitend ausgeführt, ist das Betanken von privaten Kraftfahrzeugen an der ressortinternen Tankstelle strengstens untersagt. Mittels mündlicher Weisung wurde den Bediensteten der Kraftfahrzeugstelle, welche zum Betanken von Dienstkraftfahrzeugen an der ressortinternen Tankstelle befugt sind, untersagt, private Fahrzeuge zu betanken. Über jede Betankung muss genauestens Buch geführt werden, wobei das Kennzeichen des Dienstkraftfahrzeuges, die getankten Liter, die Dienststelle und der Name des Lenkers des Dienstkraftfahrzeuges unbedingt eingetragen werden müs-

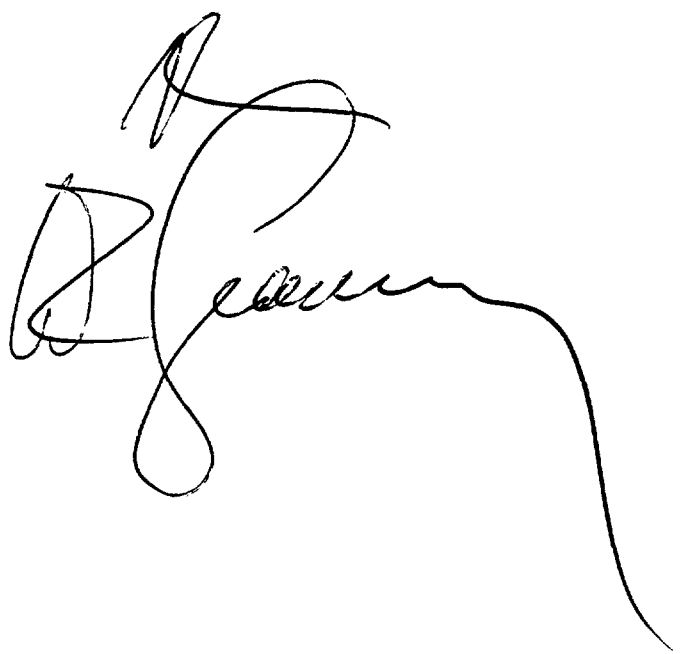
sen. Die Befolgung bzw. Einhaltung dieser Weisung wird ständig kontrolliert. Des Weiteren ist ein Betanken von Fahrzeugen mittels Selbstbedienung an der ressortinternen Tankstelle durch Unbefugte durch Sperren ausgeschlossen.

Zu 6.:

Die bundeseigene Tankstelle wird vor allem aus strategischen Überlegungen zur Sicherstellung der Versorgung von Einsatzfahrzeugen mit Treibstoff im Krisenfall betrieben. Das entspricht der internationalen Praxis und wird von vielen Ländern ähnlich gehandhabt.

Weitere Vorteile bestehen darin, dass Betankungen von Einsatzfahrzeugen bei Fahrerwechsel unmittelbar in der Dienststelle und ohne Zeitverlust möglich sind, während der Betankung die Mitarbeiter der Tankstelle bei den Dienstkraftfahrzeugen immer Ölstand, Kühlmittelstand, Bereifung, Reifendruck, Beleuchtung, etc., kontrollieren und im Bedarfsfall sofort an Ort und Stelle kleinere Wartungsarbeiten kostengünstig sowie ohne viel Zeitverlust durchführen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, featuring a large, stylized initial 'D' followed by a series of loops and a long, sweeping horizontal stroke that ends in a small hook.